

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0181417 / 0002
Aktenzeichen Bericht	53-2024-0011136 vom 24.03.2025
Firma	Martinswerk GmbH
Standort	Kölner Str. 110, 50127 Bergheim
Anlage	Herstellung von Aluminiumoxid Nr. 4.1.16 (Anhang 1 zur 4. BImSchV) Nr. 4.2.e (Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL)
Datum der Umweltinspektion	24.01.2025
Gesamtaufwand	36:30 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	10:30 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Wasserwirtschaft

A) Inspektionsumfang

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit Schwerpunkt
 Abwasser, allgemein
 Abwasser, Abwasserbehandlung
 Abwasser, Abwasserdirekteinleitung
 Abwasser, Kanalnetz
 Abwasser, Niederschlagswasserbeseitigung
 Immissionsschutz, Emissionen

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Landeswassergesetz (LWG)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	1. Mangel im Bereich des Abfallrechts: Stillgelegte Rohrleitung außerhalb des Werks nicht fachgerecht entsorgt
erhebliche Mängel	2. Mangel im Bereich des Wasserrechts: Abwasserbehandlungsanlage durch Sturmschäden an Bewehrung beeinträchtigt
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben Mitteilung oder Weiterleitung von Mängeln an eine andere Fachbehörde oder Stelle
-----------------------	--

Anlage Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.